

Gültig ab 30.03.2007

# Verkehrs- und Zulassungsregeln



für den nichtöffentlichen Bereich  
der Flughafen-Hannover Langenhagen GmbH

---

**Für alle Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes gelten neben den Bestimmungen dieser Verkehrs- und Zulassungsregeln u.a. folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:**

- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- AA\_VT\_18 Durchführung von Alkoholkontrollen auf den Flugbetriebsflächen
- VA\_VT\_11 Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen
- GA\_SMS\_01 Safety Management System
- Regelwerke der Unfallversicherungsträger
- Brandschutzordnung
- PB\_VT\_02 Maßnahmenkatalog der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **A. Verkehrsregeln**

1. Grundregeln
2. Sonderrechte
3. Vorfahrtsregeln
4. Fahrbereiche
5. Durchfahrtshöhen unter Fluggastbrücken
6. Rollfeld
7. Geschwindigkeit
8. Halten und Parken
9. Beleuchtung
10. Anhängerbetrieb
11. Personenbeförderung und Ladung
12. Fußgänger
13. Verkehrshindernisse
14. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
15. Sicherheitszonen und Fahrbahnmarkierungen
16. Verkehrsüberwachung
17. Verhalten bei Unfällen
18. Verhalten bei übergelaufenen Kraftstoffen

### **B. Zulassungsregeln**

1. Allgemeines
2. Flughafenausweise
3. Führen von Fahrzeugen
4. Fahrzeugzulassung

### **C. Maßnahmen bei Verstößen**

1. Allgemeines
2. Ahndung von Verstößen

## **A. Verkehrsregeln**

### **1. Grundregeln**

- 1.1. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.2. Das Fahren im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes ohne gültigen amtlichen Führerschein ist nicht zulässig. Bei der Nutzung eines Fahrzeuges auf dem Vorfeld hat der Fahrer zumindest die Führerscheinklasse B (neu) bzw. 3 (alt) nachzuweisen. Darüber hinaus hat der Fahrer eine Einweisung auf das entsprechende Fahrzeug erhalten, die auf Anfrage nachzuweisen ist.
- 1.3. Bei Fahrten im Vorfeld- und Betriebsbereich hat sich jeder Fahrer grundsätzlich an die Fahrstraßen zu halten.
- 1.4. Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- 1.5. Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges laufen lassen der Motoren ist untersagt.
- 1.6. Es besteht Anschlapppflicht in Fahrzeugen/ Geräten, die Bauartgemäß über 25 km/h Höchstgeschwindigkeit fahren können (BGV D29 §8 Absatz 8 und Absatz 9).
- 1.7. Während des Betriebes eines Fahrzeuges ist die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Dies gilt nicht für die Benutzung von Mobiltelefonen mit im Fahrzeug fest installierter Freisprecheinrichtung sowie für die Benutzung von Bündelfunkgeräten.  
Im Vorfeldbereich ist die Nutzung von Mobiltelefonen zu privaten Zwecken untersagt.
- 1.8. Flugzeugrollverkehr hat immer und in jedem Fall Vorrang.
- 1.9. Es besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Verkehrsteilnehmern ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraumes vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.  
**Es gilt die 0,00 Promille-Grenze.**  
Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen (z.B. Atem-Analyseverfahren) zu überprüfen und den Betroffenen im

Fälle eines Verstoßes oder Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus dem Sicherheitsbereich zu verweisen.

## **2. Sonderrechte**

- 2.1. Fahrzeuge im Einsatz mit eingeschaltetem blauen (Polizei, Bundespolizei oder Feuerwehr) oder gelben Blinklicht (Vorfeldaufsicht, Verkehrsleiter vom Dienst/Luftaufsicht, Winterdienst) sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden und können die Fahrstraße verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert. Andere Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Abmessungen (Überbreite, Überlänge) mit einem gelben Blinklicht ausgestattet sind, sind von der vorgenannten Befreiung ausgenommen.
- 2.2. Den unter 2.1. genannten Fahrzeugen ist durch Anhalten, Langsamfahren, Verzicht auf die Vorfahrt, Rechtsheranfahren oder sonst in Betracht kommender Weise freie Bahn zu schaffen.
- 2.3. Die Benutzung des Blau- oder Gelblichtes befreit den Fahrer des im Einsatz befindlichen Fahrzeugs nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.
- 2.4. Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen.

## **3. Vorfahrtsregeln**

- 3.1. Mit Eigenkraft rollende und geschleppte Flugzeuge sowie Leitfahrzeuge (Follow-Me) mit gelbem Blinklicht, die ein Flugzeug führen, haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang. Das Kreuzen des Rollweges zwischen Leitfahrzeug und Flugzeug ist untersagt.
- 3.2. Grundsätzlich haben Fahrzeuge, die die markierte Fahrstraße benutzen, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in die markierte Fahrstraße einfahren wollen.
- 3.3. Fluggäste zu Fuß auf dem Weg von oder zum Flugzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen.
- 3.4. Fahrzeuge, die von Leitfahrzeugen geführt werden, haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorfahrt.

- 3.5. Im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

#### 4. Fahrbereiche

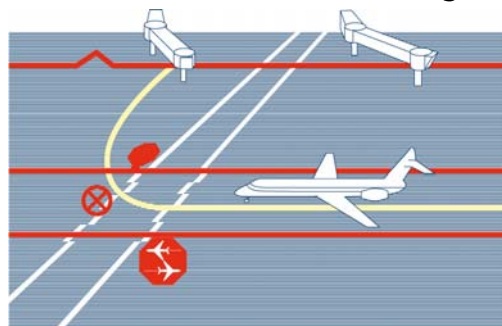
##### 4.1. Fahrstraßen

- 4.1.1. Fahrstraßen sind durch Bordsteine oder weiße/rote ununterbrochene Linien gekennzeichnet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Fahrstraßen ist verboten. Ausgenommen sind Passagierbusse beim Ein- und Aussteigen von Passagieren.
- 4.1.2. Liegt ein Fahrziel abseits von Fahrstraßen (z.B. Flugzeugpositionen, Geräteabstellfläche), ist so lange wie möglich die markierte Fahrbahn zu benutzen. Zur Fahrstraße ist der kürzeste Weg zu wählen.
- 4.1.3. Muss innerhalb der Flugzeugabstellposition zur Flugzeugabfertigung von Position zu Position gefahren werden, kann von der Benutzung der Fahrstraßen abgesehen werden. Dabei ist größte Vorsicht walten zu lassen. Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- 4.1.4. Flurfeldtankwagen sowie Vorfeldebussen ist das Verlassen der Fahrstraßen im Einzelfall gestattet, sofern ein Befahren der Fahrstraßen aufgrund der Bauart des Fahrzeuges, insbesondere im Hinblick auf den Wendekreis, nicht möglich ist. Dies entbindet jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Befahren der Fahrstraßen.
- 4.1.5. Flurfeldtankwagen sollen vorwiegend die nicht an Gebäuden befindlichen Fahrstraßen benutzen.

NEU !

##### 4.2. Flugzeugabstellpositionen

- 4.2.1. Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen auf den Positionen geboten.



- 4.2.2. Besondere Vorsicht ist beim Heranfahren an Flugzeuge und beim Rückwärtsfahren geboten. Ist die Sicht behindert, muss der Fahrer sich einwinken lassen. Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.

- 4.2.3 Fahrzeuge haben die Flugzeugabstellposition unter Berücksichtigung der Sicherheitsbereiche um das Luftfahrzeug (s. Ziffer.14) auf dem kürzesten Weg in Richtung Fahrstraße zu verlassen.
- 4.2.4 Die Flugzeugabfertigungspositionen dürfen nur von Personen betreten und befahren werden, die unmittelbar mit der Abfertigung dieses Luftfahrzeuges befasst sind.
- NEU ! 4.2.5 Für die Koordination und Sicherheit bei der Abfertigung sowie für die Sauberkeit auf den Abfertigungspositionen ist das Luftfahrtunternehmen bzw. die von diesem beauftragten Bevollmächtigten (z.B. Abfertigungsunternehmen) verantwortlich.

## **5. Fluggastbrücken**

### **5.1 Durchfahrtshöhen**

- 5.1.1 Im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes beträgt die maximale Durchfahrtshöhe unter Fluggastbrücken 3,30 m.
- 5.1.2 Dem Fahrzeugführer ist das Verlassen der Fahrstraße im Einzelfall gestattet, sofern ein Befahren der Fahrstraße am Fluggastgebäude auf Grund der Bauart des Fahrzeuges, in diesem Fall auf die Fahrzeughöhe bezogen, nicht möglich ist. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung die Fahrstraßen einzuhalten.

## **6. Rollfeld**

- 6.1 Das Rollfeld darf nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers im Einvernehmen mit dem DFS/Kontrollturm betreten oder befahren werden. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Das Rollfeld darf nur von Personen betreten oder befahren werden die eine entsprechende Schulung beim Trainingscenter der AGS absolviert haben.
- 6.2 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.
- 6.3 Bei schlechter Sicht darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- 6.4 Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

## **7. Geschwindigkeit**

- 7.1 Die Höchstgeschwindigkeit im gesamten nichtöffentlichen Betriebsbereich ist grundsätzlich auf 30km/h begrenzt.



- 7.2 Im Anhängerbetrieb gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.
- 7.3 In den Sicherheitszonen (Punkt 14) um abgestellte Flugzeuge ist nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

## **8. Halten und Parken**

- 8.1 Das Parken von Fahrzeugen ist nur im gebremsten Zustand zulässig.
- 8.2 Das Parken ist nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen und markierten Parkflächen zulässig.
- 8.3 Uneingeschränktes Halteverbot besteht auf allen Rollverkehrsflächen, dem Bereich der Feuerwehrausfahrten und den Verkehrsflächen, die mit dem Verkehrszeichen „Halteverbot“ gekennzeichnet sind.
- 8.4 Das Halten und Parken im rot schraffierten Sperrbereich unterhalb der Fluggastbrücken ist untersagt.



- 8.5 Der Fluchtweg für Tankwagen ist unbedingt freizuhalten.

## **9. Beleuchtung**

- 9.1 Bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges (Abblendlicht) einzuschalten.

## **10. Anhängerbetrieb**

- 10.1 Beladene Anhänger:
- 10.1.1 max. 2 beladene Containerdollies



- 10.1.2 max. 6 beladene Trolleys
- 10.1.3 max. 2 beladene Palettendollies

10.2 Leere Anhänger:

- 10.2.1 max. 4 leere Containerdollies
- 10.2.2 max. 6 leere Trolleys
- 10.2.3 max. 2 leere Palettendollies

NEU !

10.3 Gemischte Züge:

- 10.3.1 Gemischte Züge von Luftfahrt-Bodengeräten sind bis auf gemischte Züge von Container-/Paletten-Dollies und Anhänger für lose Ladung mit Anhängerkupplungen gleicher Bauart **nicht** zulässig. Die Nenn-Zuglast der Anhängerkupplungen und Zuggabeln muss die Belastungen berücksichtigen, die durch die maximal davor und dahinter in einem Zug zusammengekuppelten Anzahl von Dollies/ Anhängern entstehen.

## 11. Personenbeförderung und Ladung

- 11.1 Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- 11.2 Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen.

## 12. Fußgänger

- 12.1 Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen.



- 12.2 Bei Straßen ohne Gehweg ist neben der Straßenbegrenzung außerhalb der Fahrbahn - entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung - hintereinander zu gehen. Bei an Gebäuden liegenden Straßen ist an der Gebäudeseite zu gehen.
- 12.3 Das Überqueren einer Leitlinie außerhalb der Sicherheitsbereiche der Flugzeugabstellpositionen zu Fuß ist verboten. Müssen eine oder mehrere Rollleitlinien überquert werden, ist dies mit einem Fahrzeug (Kfz/Fahrrad) vorzunehmen.

### 13. Verkehrshindernisse

- 13.1 Verunreinigungen von Flughafenanlagen (einschließlich Abstellpositionen) sowie verkehrsbehinderndes Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen ist untersagt.
- 13.2 Der Verursacher hat verkehrsbehindernde Zustände unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 13.3 Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Vorfeldkontrolle (Tel. 1257) ist umgehend zu informieren.
- 13.4 Der Positionsbereich der Flugzeuge ist von Hindernissen freizuhalten. Die Bereitstellung von Abfertigungsgerät auf den Abstellpositionen ist grundsätzlich zeitnah, maximal 20 Minuten vor Ankunft des Luftfahrzeuges zulässig. Abfertigungsgeräte dürfen auf den Flugzeugabstellpositionen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Abstellung von Geräten und Fahrzeugen außerhalb eines Abfertigungsvorganges hat auf den dafür zugewiesenen bzw. angemieteten Flächen zu erfolgen.

### 14. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 14.1 Auf dem Vorfeld (einschließlich Gebäudekante z. Vorfeld) ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer - auch im Fahrzeug - untersagt.



NEU !

- 14.2 Für Personen, die im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von Warnkleidung gemäß der Paragraphen §§ 5 und 73 der UVV Luftfahrt.
- 14.3 Die aufgeführten Sicherheitszonen für laufende Flugzeugtriebwerke sind zu beachten.
- 14.4 Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die Sicherheitsbestimmungen gemäß Anhang A Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung einzuhalten. Bei übergelaufenem Kraftstoff ist die Flughafen-Feuerwehr sofort telefonisch zu verständigen **Telefon Intern 1555/ Telefon Extern 0511/ 977-1243 oder 0511/ 977-1227**

- 14.5 Das Halten, Parken oder Arbeiten hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts ausfahren können, ist verboten.
- 14.6 Rückwärtsfahren und Zurücksetzen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen.
- 14.7 Der Fahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeuges oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.
- 14.8 Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Rumpf oder Tragflächen von Flugzeugen ist verboten.
- NEU ! 14.9 Fahrzeuge und Geräte mit Rädern dürfen nur gebremst abgestellt werden.
- 14.10 Das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Teilen des Rumpfes oder der Tragflächen von Flugzeugen ist nur dann gestattet, wenn es zum Erreichen von Anschlüssen oder Bedienpunkten am Flugzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringst möglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich, auch beim Vorwärtsfahren, eines Einweisers zu bedienen.
- 14.11 Die Sicherheitszonen gemäß Ziffer 15 sind unbedingt einzuhalten

## **15. Sicherheitszonen und Fahrbahnmarkierungen**

### **15.1 Sicherheitszonen um ein abgestelltes Luftfahrzeug**

In den Sicherheitszonen um abgestellte Flugzeuge ist nur Schritttempo erlaubt. Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie, der Sicherheitsstoplinie, begrenzt, die in einem Abstand von 5 m von Tragflächen, Bug und Heck um das Flugzeug verläuft.



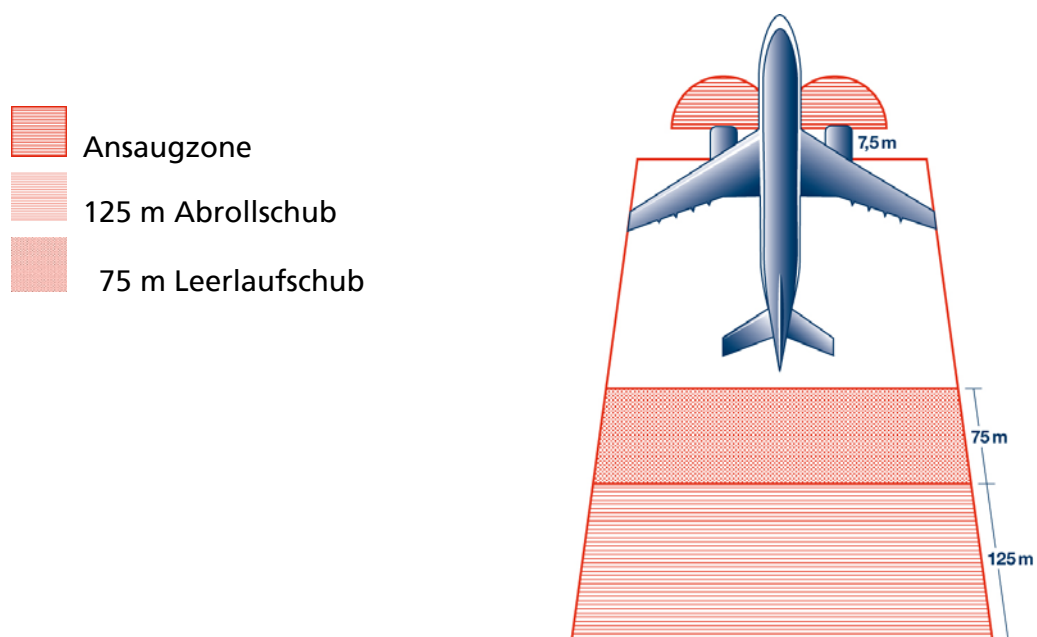
Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist nur dann gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeuges notwendig ist. Das Manövrieren von Fahrzeugen und Geräten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

Bei der Aufstellung von Geräten und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Flugzeuges über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Gerät bzw. Fahrzeug und Flugzeug einzuhalten.

Während des Anlassvorganges dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen/Brücken keine Fahrzeuge/Geräte o.ä. im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.

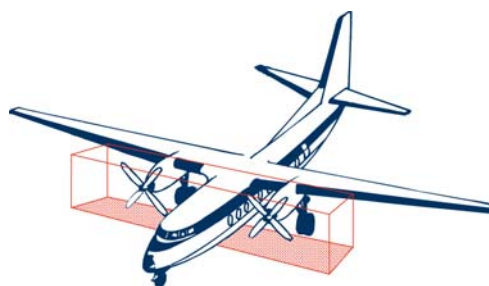
### 15.2 Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken

Vor laufenden Triebwerken (Leerlauf) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 m einzuhalten. Hinter Flugzeugen mit laufenden Triebwerken (Leerlauf) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m, bei Großraumflugzeugen (A300, B747, DC10, L1011) von mindestens 75 m einzuhalten. Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Flugzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 75 m, bei Großraumflugzeugen von 125 m einzuhalten.



Da eine Annäherung Lebensgefahr bedeutet, sind die folgenden im Bild dargestellten Sicherheitsabstände einzuhalten.

NEU !



Der Drehbereich (Bereich zwischen Propeller und Flugzeugnase sowie der Bereich des Propellers selbst) darf zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden.

- 15.3** Während des Auffüllens bzw. Wechsels von Druckgasflaschen am Luftfahrzeug dürfen sich im Umkreis von 15 m um den Füllanschluss nur Besatzungs- und Wartungspersonal der Luftverkehrsgesellschaft aufhalten und keine Fahrzeuge verkehren.

**15.4 Weiße Linien –Fahrstraßen-**

Rollbereichsstraßen (Fahrstraßen im Bereich des Rollverkehrs oder Rollverkehrsflächen) sind weiße Linien mit weißen Haltelinien am Beginn und am Ende.



**15.5 Rote Linien – Sicherheitslinien -**

Abgrenzung des Rollkorridors. Diese Linie darf grundsätzlich nur auf Rollbereichsstraßen überquert werden.



### 15.6 Gelbe Linien – Rolleitlinien –

Leitlinie für Rollverkehr und Einrolllinie der Flugzeugposition. Diese Linie darf nur zum Lotsen von Luftfahrzeugen befahren werden.

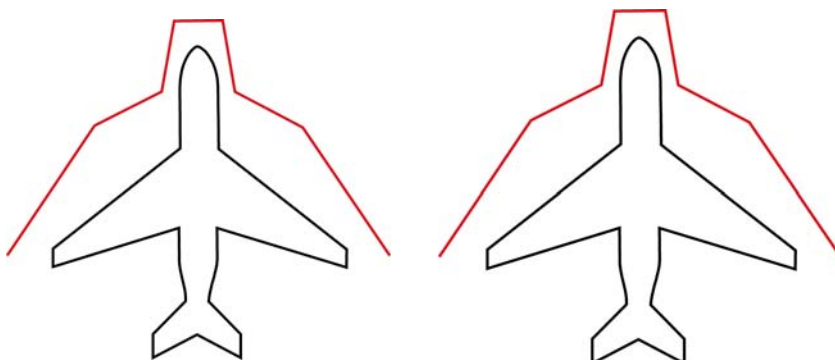


### 15.7 Haltemarkierung für Flugzeuge



### 15.8 Safety-Lines

Die an den Gebäudepositionen markierten Sicherheitslinien (durchgehende rote Linie) stellt eine unter allen Umständen einzuhaltende Grenze für die Bereitstellung von Abfertigungspersonal und Geräten dar. Bis das Luftfahrzeug seine entgültige Position erreicht hat, ist das Übertreten dieser Linie in den Sicherheitsbereich des Luftfahrzeuges strengstens untersagt.



### 15.9 Tankentlüftungsbereiche

Während der Be-/Enttankung von Luftfahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) im Tankentlüftungsbereich verkehren.



Ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung entspricht der Tankentlüftungsbereich unterhalb der Tragfläche einem Zylinder, der eine kreisförmige Grundfläche mit 3 m Halbmesser besitzt.

- 15.10 Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesem Bereich nicht erlaubt.
- 15.11 Desgleichen sind Tätigkeiten, bei den Funken entstehen können, untersagt.
- 15.12 Die Benutzung von Mobiltelefonen und Bündelfunkgeräten ist ebenfalls in dem explosionsgefährdeten Bereich strengstens untersagt.

### 16. Verkehrsüberwachung

- 16.1 Die Verkehrsleiter vom Dienst, die Vorfeldaufsicht sowie die Mitarbeiter des Segmentes Luftsicherheit sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Vorgaben, Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen. Sie sind befugt, Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten zu einer Gefährdung führen kann (z.B. Alkoholeinfluss, überhöhte Geschwindigkeit usw.) an der Ausübung ihrer Tätigkeit zu hindern und ggf. aus dem nichtöffentlichen Bereich zu verweisen sowie Fahrzeuge, die nicht den Richtlinien der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. den Verkehrs- und Zulassungsregeln der FHG entsprechen, stillzulegen oder die Einfahrt in den nichtöffentlichen Bereich zu verweigern.
- 16.2 Den Weisungen der Verkehrsleiter vom Dienst, der Vorfeldaufsicht, dem Airport Sicherheitsservice sowie Personen mit hoheitsrechtlichen Aufgaben, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten handeln, ist Folge zu leisten.

## **17. Verhalten bei Unfällen**

NEU !

- 17.1 Sämtliche Unfälle mit Personen- und Sachschäden sowie Zwischen- und Unfälle mit Gefahrgut sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. 1455) zu melden. Die Unfallstelle ist abzusichern.

Bei Unfällen mit Personenschäden ist zusätzlich sofort die Flughafenfeuerwehr Telefon Intern 1555/ Telefon Extern 0511/ 977-1243 oder 0511/ 977-1227 zu benachrichtigen.

- 17.2 Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen der Verkehrsleiter vom Dienst an der Unfallstelle verbleiben.
- 17.3 Das Betreten oder das Verweilen an der Unfallstelle durch unbeteiligte Dritte ist untersagt.

## **18. Verhalten bei übergelaufenen Kraftstoffen**

- 18.1 Ist Kraftstoff übergelaufen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Beseitigung keine Fahrzeuge in einem Sicherheitsabstand von 15 m verkehren.

In Kraftstoffpfützen stehende Fahrzeuge dürfen nicht gestartet oder mit eigener Kraft herausgefahren werden.

Die Flughafen-Feuerwehr Telefon Intern 1555/ Telefon Extern 0511/ 977-1243 oder 0511/ 977-1227 ist sofort zu verständigen.

## **B. Zulassungsregeln**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO), insbesondere die Ziffern 3.3 ff. und die Flughafen-Verfahrensanweisung „Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen“.

### **2. Flughafenausweise**

- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die Flughafen-Verfahrensanweisung „Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen“.



### **3. Führen von Fahrzeugen**

- 3.1. Es gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und die Flughafen-Verfahrensweisung „Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen“.

### **4. Fahrzeugzulassung**

- 4.1. Es gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und der Flughafen-Verfahrensweisung „Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen“.

NEU !

- 4.2. Fahrzeuge mit eigenem amtlichen Kennzeichen / mit amtlicher Zulassung:  
Für Fahrzeuge mit einem eigenen amtlichen Kennzeichen sind darüber hinaus nach § 29 StVZO regelmäßige Untersuchungen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorgeschrieben. Eine gültige, regelmäßige und wiederholende Prüfung gemäß BetrSichV §10/11 ist nachzuweisen. Hierbei sind insbesondere über die fahrzeugtechnische Prüfung hinaus Aufbauten und Einrichtungen an den Fahrzeugen zu prüfen, wenn dieses durch Rechtsvorschriften, durch das Recht der Unfallversicherungsträger bzw. durch anerkannte Regeln der Technik bestimmt ist. Eine Prüfung gemäß BetrSichV § 10/11 hat auch in den Jahren zu erfolgen, wenn auf Grund der Untersuchungsfristen gemäß StVZO keine Untersuchung erfolgt ist.

NEU !

- 4.3. Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen / ohne amtliche Zulassung:  
Für Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen, für die keine Untersuchungen nach StVZO erforderlich sind, müssen grundsätzlich jährlich auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand gemäß BetrSichV §10/11 i.V. mit dem BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916) geprüft werden.
- 4.4. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung dürfen im öffentlichen Verkehrsbereich nicht in Gebrauch genommen werden.

## **C. Maßnahmen bei Verstößen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes obliegt der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Regelungen und Vorschriften zur Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes zu erlassen und für die Einhaltung dieser Regelungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 1.2. Der Maßnahmenkatalog gilt mit Inkrafttreten der PB\_VT\_02 vom 01.03.2007 für alle Beschäftigten der FHG, AGS, ASH, AHS und AirIT, sowie für alle am Flughafen Hannover-Langenhagen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, Institutionen und Behörden, die am Verkehr im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes teilnehmen.

- 1.3 Die mit der Ahndung von Verstößen beauftragten Organisationsstellen (Verkehrsleiter vom Dienst, Vorfeldaufsicht und Segment Luftsicherheit) erstellen gemäß dem gültigen Maßnahmenkatalog der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH Verstoßmeldungen.

## **2. Ahndung von Verstößen**

- 2.1 Abhängig von der Art des Verstoßes werden diese nach einem Punktesystem bewertet. Wird ein Verkehrsteilnehmer wiederholt auffällig und hat eine Punktezahl von 10 erreicht, so ist eine vollständige Nachschulung beim Trainingscenter der AGS zu absolvieren.
- 2.2 Mitarbeiter/Innen der FHG und ihrer Beteiligungsunternehmen haben diese Nachschulungsmaßnahme in ihrer Freizeit abzuleisten.
- 2.3 Bei externen Firmen, Institutionen und Behörden, wird diese Maßnahme gemäß der gültigen Entgelteordnung der FHG in Rechnung gestellt.

Die jeweils gültigen Fassungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO), der Verfahrensweisung „Betreten und Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen“, des „Maßnahmenkataloges bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes“ sowie der Verkehrs- und Zulassungsregeln, befinden sich auf der Internetseite der Flughafen-Hannover-Langenhagen GmbH.

Internetseite: [www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

Link: [„Business“ → „Daten und Fakten“](#)